

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 17. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Januar 2025)

zum Thema:

**Verfahrensbeistand nach FamFG: Aufgabenkreis und Vergütungspauschale**

und **Antwort** vom 6. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21377

vom 17. Januar 2025

über Verfahrensbeistand nach FamFG: Aufgabenkreis und Vergütungspauschale

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Führt der Verfahrensbeistand die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig, erhält er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung von 350 Euro. Im Fall der Übertragung von Aufgaben nach § 158b Absatz 2 FamFG erhöht sich die Vergütung auf 550 Euro. Die Vergütung deckt auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen ab. Die Vergütungspauschale wurde 2009 eingeführt und seither nicht angepasst. Zur Tätigkeit eines Verfahrensbeistands gehört das Studieren der Akten, das Kontaktieren der Eltern, Terminvereinbarungen, Ortstermine, Gespräche mit dem Jugendamt und dem betroffenen Kind. Auch ein Treffen mit Erzieherinnen, Lehrern, Ärzten oder Psychologen ist oft erforderlich. Wie viele Arbeitsstunden sind für einen Fall a.) im einfachen und b.) im erweiterten Aufgabenkreis im Durchschnitt aufzubringen? Inwiefern hat sich das Aufgabenspektrum seit 2009 erweitert?

Zu 1.: Der Gesetzgeber hat sich für eine Vergütung der berufsmäßigen Verfahrensbeistände in Form einer Fallpauschale entschieden, um dem Verfahrensbeistand und der Justiz einen einzelfallbezogenen Abrechnungs- und Kontrollaufwand zu ersparen. Über die von den Verfahrensbeiständen tatsächlich für welche Aufgaben aufgebrauchten Arbeitsstunden werden daher von den Familiengerichten keine Statistiken geführt.

2. Eine besondere Herausforderung für Verfahrensbeistände sind Familien mit Sprachbarrieren. Momentan müssen Verfahrensbeistände die Dolmetscherkosten selbst tragen. Wie hoch sind die Kosten für Dolmetscher bei Terminen des Verfahrensbeistands und in wie häufig ist in Berlin der Einsatz von Dolmetschern notwendig?

Zu 2.: Von den Familiengerichten werden keine Daten erhoben, aus denen sich die diese Anfrage beantworten ließe. Die Verfahrensbeistände müssen die Kosten für die Heranziehung eines Dolmetschers bisher aus der Fallpauschale zahlen, so dass seitens der Justiz keine gesonderte Abrechnung erfolgt. Sofern Dolmetscher für die gerichtlichen Anhörungstermine bestellt werden, beträgt das Honorar nach § 9 Abs. 5 Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG) grundsätzlich 85,-€/Stunde. Hinzu kommen die Fahrtkosten nach § 5 JVEG.

3. „Wir fordern eine Erhöhung der Pauschale [von 550] auf 850 Euro“, sagte Katja Seck, Bundesvorsitzende des maßgeblichen Berufsverbandes BVEB, dem [Evangelischen Pressedienst](#) (epd). Inwiefern wäre eine Pauschale in dieser Höhe aus Sicht des Senats in Betracht des Arbeitsumfangs angemessen?

4. Wird nur das Kind angehört, erhält der Verfahrensbeistand eine „kleine“ Pauschale von 350 Euro. Katja Seck (BVEB) argumentiert: „Wir fordern die Abschaffung der kleinen Pauschale. Es ist aus Sicht des Verbands keine kindzentrierte Interessenvertretung möglich, wenn nicht mit Eltern und weiteren Bezugspersonen gesprochen werden kann“. Inwieweit teilt der Senat diese Auffassung?

Zu 3. und 4.: Im Bundestag wird aktuell eine Erhöhung der Vergütung der Verfahrensbeistände auf 690 € unter Abschaffung der „kleinen“ Pauschale beraten. Der Entwurf soll noch in dieser Legislaturperiode im Rahmen des „Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern verabschiedet“ werden. Der Senat begrüßt die Anhebung der Pauschale angesichts der Preisentwicklung und der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Qualifikations- und Nachweispflichten bereits seit längerer Zeit, etwa bei der Länderumfrage zur Vergütung der Verfahrensbeistände im Herbst 2022 und auf der Herbstkonferenz der Amtschefinnen und Amtschefs im April 2022 in Weimar. Auch die Abschaffung der Differenzierung und die Einführung einer einheitlichen Pauschale ist unter Vereinfachungsgesichtspunkten, der Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten und Gleichbehandlungsaspekten zu befürworten. Durch die Abschaffung der „kleinen“ Pauschale und die Erhöhung der „großen“ Pauschale wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine kindzentrierte Interessenvertretung regelmäßig Gespräche mit Eltern und/oder weiteren Bezugspersonen erfordert, und die Vergütung der Verfahrensbeistände im Durchschnitt substantiell erhöht.

5. Der [RBB](#) teilte mit: „Wer sich engagiert für ein Kind einsetzt, kann von dieser Tätigkeit alleine nicht leben, sagen viele Verfahrensbeistände.“ Der Referentenentwurf des BMJ sah eine höhere Vergütung für Verfahrensbeistände vor. In § 158c Vergütung; Kosten ([S. 6f des Entwurfs](#)) heißt es:

„(1) Der Verfahrensbeistand erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung von 690 Euro. Bestellt das Gericht denselben Verfahrensbeistand für mehrere Geschwisterkinder einer Familie, erhält er ab dem zweiten Geschwisterkind jeweils eine Pauschale in Höhe von 555 Euro.“

(2) Dem Verfahrensbeistand sind die Kosten für die Beauftragung eines Dolmetschers oder Übersetzers zu ersetzen, wenn das Gericht die Zuziehung nach § 158b Absatz 2 gestattet hat. Die Höhe der zu ersetzenden Kosten ist auf die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zu zahlenden Beträge beschränkt. Im Übrigen deckt die Vergütung alle weiteren Ansprüche auf Ersatz der anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen ab.“

Wie bewertet der Senat die im Gesetzentwurf vorgesehene Lösung für die Höhe der Vergütung und die Übernahme der Kosten für die Beauftragung eines Dolmetschers? Inwiefern wird sich das Land Berlin dafür einsetzen, dieser Idee zu Gesetzeskraft zu verhelfen?

Zu 5.: Der erwähnte Gesetzesentwurf sieht die Änderung von § 158 c Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) dahingehend vor, dass dem Verfahrensbeistand die Kosten für die Beauftragung eines Dolmetschers ersetzt werden, wenn das Gericht die Zuziehung nach § 158b Absatz 2 gestattet. Diese Neuregelung wird begrüßt. Die Dolmetscherkosten können sonst einen erheblichen Teil der Pauschale ausmachen. Das birgt die Gefahr, dass die Übernahme von Verfahrensbeistandschaften, in denen eine Verständigung mit den Kindern oder Eltern nicht in deutscher Sprache möglich ist, abgelehnt wird oder dass die Gespräche aus Kostengründen kürzer ausfallen oder der Verfahrensbeistand auf andere Familienmitglieder oder Bekannte der Eltern zurückgreift, ohne dass die Gewähr für eine richtige und vollständige Übersetzung besteht.

Die mit einem Abschlag verbundene „Geschwisterpauschale“ berücksichtigt die Synergieeffekte, die bei der Vertretung mehrerer Geschwisterkinder entstehen. Insbesondere der Mehraufwand für Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen sowie die Mitwirkung am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung steigt nicht linear, wenn der Verfahrensbeistand für mehrere Kinder bestellt wird, die im selben Haushalt leben.

Berlin, den 6. Februar 2025

In Vertretung

Esther Uleer  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz